

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)ⁱ

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar am 02.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Lauffen am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15 € bis 750 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € je angefangener Viertelstunde erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so werden 15,00 € je angefangener Viertelstunde erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Aufforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 30.09.2020 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Lauffen a.N., den 02.04.2025

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Stadtordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ⁱ Bekanntgemacht am 03.04.2025

Leistungsverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen		
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Sache zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. bei Unzuständigkeit gebührenfrei	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte Elektronische Auskünfte	je angefangene Viertelstunde 19,00 € gebührenfrei die Gebühren für elektr. Anträge/ Anfragen sind mit den jeweiligen schriftl./ mündl. Gebührentatbeständen gleich zusetzen
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	7,80 bis 475,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung und Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln o.ä.	8,70 €
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift, je Seite	1. Seite 5,00 € weitere Seite 1,00 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,70 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für	

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4-Seite (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite 10,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite 15,00 €
9.1.3	für Schriftstücke tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
9.2	Beglaubigte Zeugniskopie der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Lauffen a.N. je Seite	5,00 €
9.3	Kopien	
9.3.1	DIN A 4	1,00 €
9.3.2	Farbkopie DIN A 4	1,50 €
9.3.2	DIN A 3	1,50 €
9.3.3	Farbkopie DIN A 3	2,00 €
9.3.3	Plotterausdrucke (farbig) beim Stadtbauamt Je Plotterausdruck werden folgende Gebühren berechnet: Format größer A 0 Format A 0 Format A 1 Format A 2 Format A 3 Format A 4	20,00 € 15,00 € 10,00 € 5,00 € 3,00 € 1,50 €
9.3.4	Bebauungspläne Kopien aus Bebauungsplänen und vergleichbaren Plänen Format größer A 0 Format A 0 Format A 1 Format A 2 Format A 3 Format A 4	20,00 € 15,00 € 10,00 € 5,00 € 3,00 € 1,50 €
9.4	Elektronische Auskunft aus der Bauakte	
9.4.1	Verwaltungsgebühr elektr. Auskunft aus der Bauakte	42,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
9.4.2 9.4.3	pro Plan Pläne in Papierform siehe Gebühren Nr. 9.3.4	3,00 €
10.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	60,00 €
11.	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorverkaufsrecht ist gebührenfrei)	40,00 €
11.2	Elektronische Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	je angefangene 10 Minuten 10,00 €
12.	Gebührensätze Baurecht	
12.1	Bauvoranfrage Erteilung eines Bauvorbescheids	1/4 der im Baugenehmigungsverf. anfallenden Baugenehmigungsgeb.
12.2	Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	15 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn	30,00 € je zu benachrichtigtem Angrenzer
12.4	Verlängerung der Baugenehmigung	100,00 €
12.5	Maßnahmen im Rahmen des Bauordnungsrechts	je angefangene Viertelstunde 38,00 €
12.6	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)	7 ‰ der Baukosten mind. 350,00 €
12.7	Baugenehmigungsverfahren (Vollverfahren) Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5,75 ‰ der Baukosten mind. 350,00 €
12.8	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	1/3 der Baugenehmigungsgebühr
12.9	Teilbaufreigabe (je Freigabe)	150,00 €
12.10	Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	55,00 € - 5.000,00 €
12.11	Zurücknahme eines Antrags	1/2 der jeweils zu erhebenden Gebühr
12.12	Ablehnung eines Antrags im Baugenehmigungsverfahren	1/2 der Baugenehmigungsgebühr mind. 150,00 €
12.13	Vorbereitung und Bearbeitung der Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)	179,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
12.14	Abgeschlossenheitsbescheinigung Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2WEG)	192,20 € jede weitere Ausfertigung 60,00 €
12.15 12.15.1 12.15.2 12.15.3 12.15.4 12.15.5 12.15.6 12.16	Baukontrolle Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO) Nachschau Ortsbesichtigung im Rahmen der allgemeinen Bausaufsicht Brandverhütungsschau	2‰ der Baukosten, mind. 200,00 € je angefangene Stunde 77,00 € je angefangene Stunde 77,00 € je angefangene Stunde 77,00 € je angefangene Stunde 77,00 € je angefangene Stunde 77,00 € je angefangene Stunde 77,00 €
12.17	Denkmalschutz Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen Aufwand bis:	2.500 € 38,50 € 25.000,00 € 77,00 € 50.000,00 € 154,00 € 250.000,00 € 308,00 € 500.000,00 € 462,00 € je weitere 500.000 € 400,00 €
13. 13.1 13.2	Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	38,50 € 38,50 €
14. 14.1 14.2 14.2.1 14.2.2	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) a) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 - 24.00 Uhr verboten sind b) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	je angefangene Viertelstunde 19,00 € je angefangene Viertelstunde 19,00 € je angefangene Viertelstunde 19,00 €
15.	Fischereischeine	

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
15.1	Erteilung von Fischereischein einschließlich Ersatzfischereischein	
15.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	33,50 €
15.1.2	Ersatzausstellung Fischereischein	33,50 €
15.1.3	Verlängerung eines Fischereischeines	27,00 €
15.1.4	Erteilung eines einjährigen Fischereischeines bzw. Jugendfischereischein	27,00 €
16.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Werts, mindestens 5,00 €
16.2	b) bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts
17.	Gaststättenrecht	
17.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage, je Tag	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.3	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.6	Stellvertretererlaubnis	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.11	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.13	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
17.14	Durchführung von Kontrollen bei denen Beanstandungen festgestellt wurden sowie Nachkontrollen	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
18.	Gewerberecht	

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
18.1	Gewerbean- und abmeldungen	25,00 €
18.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gew.O)	15,00 €
18.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €
18.4	Spiele	
18.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	130,00 € - 3.700,00 €
18.4.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	81,00 €
18.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	145,00 € - 3.705,00 €
18.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
18.6	Erteilung einer Spielerlaubnis em. § 60 a Abs. 2 GewO	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
18.7	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
18.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	167,00 € - 7.410,00 €
18.9	Durchführung von Kontrollen bei denen Beanstandungen festgestellt wurden sowie Nachkontrollen	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
19.	Infektionsschutzgesetz	
19.1	Belehrung	38,50 €
19.2	Abschrift und Zeugnis der Belehrung	15,00 €
20.	Ladenöffnungsgesetz	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2a LadSchlG)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
21.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
21.1	Zurverfügungstellen von Informationen (einschl. Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
21.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigungen, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder Auslagen hinzu	
22.	Maßnahmen der Ortpolizeibehörde	
22.1	Kostenbescheid in Zusammenhang mit Abschlepp- bzw. Verschrottungsmaßnahmen nach dem PolG	75,00 €
22.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung und ggf. Anordnung der Einziehung bei abgemeldeten bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	75,00 €
22.3	Anordnung Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot nach dem PolG	75,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22.4	Verfügung im Zusammenhang mit Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung nach dem PolG	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
22.5	Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
23.	Melderecht	
23.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
23.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	13,50 €
23.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
23.1.3	Gruppenauskunft (§ 46,50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,00 € für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
23.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskunft (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	13,50 €
23.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	je angefangene 10 Minuten 12,00 €
23.1.6	Einfache, schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	8,70 €
23.1.7	Erweiterte, schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	19,00 €
23.2	Ausstellung Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 Kom WG)	13,40 €
23.2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebescheinigungen, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleich- zeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	je angefangene 5 Minuten 5,50 €
23.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene 5 Minuten 5,50 €
23.5	Gebührenfrei sind:	
23.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
23.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12, 13 BMG) die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14, 15 BMG) die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5 BMG) sowie Auskunftssperren (§ 51 BMG) und bedingten Sperrvermerken (§ 52 BMG) die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden (§ 33 BMG) Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 34 BMG) die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG)	
23.5.3	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
24.	Straßenverkehrsrecht	
24.1	Straßensperrungen gem. § 45 Abs. 6 StVO	
24.1.1	Teilsperre (Gemeindestraßen) Bis zu 2 Wochen Bis zu 1 Monat	70,00 € 110,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Bis zu 3 Monate	160,00 €
	Bis zu 6 Monate	240,00 €
	Bis zu 1 Jahr	340,00 €
	Über 1 Jahr	400,00 €
24.1.2	Vollsperrung Gemeindestraßen	
	Bis zu 2 Wochen	90,00 €
	Bis zu 1 Monat	140,00 €
	Bis zu 3 Monate	220,00 €
	Bis zu 6 Monate	300,00 €
	Bis zu 1 Jahr	360,00 €
	Über 1 Jahr	400,00 €
24.1.3	Verkehrsbeschränkung (Gemeindestraßen)	
	Bis zu 2 Wochen	50,00 €
	Bis zu 1 Monat	80,00 €
	Bis zu 3 Monate	110,00 €
	Bis zu 6 Monate	140,00 €
	Bis zu 1 Jahr	180,00 €
	Über 1 Jahr	220,00 €
24.1.4	Gehwegsperrung (Gemeindestraßen)	
	Bis zu 2 Wochen	50,00 €
	Bis zu 1 Monat	70,00 €
	Bis zu 3 Monate	90,00 €
	Bis zu 6 Monate	130,00 €
	Bis zu 1 Jahr	160,00 €
	Über 1 Jahr	200,00 €
24.1.5	Verlängerung einer Sperrung/Fristüberschreitung Wird die Verlängerung einer Sperrung beantragt oder handelt es sich um eine Fristverlängerung, ist die Gebühr für den Gesamttraum zu berechnen und hierauf die bereits bezahlte Gebühr anzurechnen. Die Mindestgebühr beträgt: Bei Sperrung von Straßen Bei Sperrung von Gehwegen	 40,00 € 30,00 €
24.1.6	Zuschlag bei mehreren Straßen und getrennten Arbeitsstellen Fertigung von Verkehrszeichenplänen / Zuschlag bei Ortsbesichtigungen: Für die Fertigungen von Verkehrszeichenplänen, die gem. § 45 Abs. 6 StVO von den Bauunternehmern vorzulegen wären, werden zusätzlich berechnet	je angefangene Viertelstunde 19,00 € je angefangene Viertelstunde 19,00 €
24.1.7	Rücknahme einer verkehrsrechtlichen Anordnung wegen Nichtinanspruchnahme	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
24.1.8	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
25.	Umweltinformationen	
25.1	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschl. Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	je angefangene Viertelstunde 19,00 €
25.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigungen, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder Auslagen hinzu	